Philipps-Universität **Stand: 20.02.2001**

- Der Präsident -

- II A 3-7.80.09.1 -

Habilitationsordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 22. Juli 1998

Genehmigt:
Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.07.2000 - H I 3.1-424/420 (4)-16 -

Veröffentlicht:
(Ausfertigung vom 12.09.2000) "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 42/2000 vom 16.10.2000, S. 3407

Inkrafttreten: 17.10.2000

Anfragen:*
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block A, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 59 15/-2 46 90, Fax: (0 64 21) 28-2 70 56

Rechtsfragen zur Ordnung:*
Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder Frau von Heydwolff, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de)

Bitte beachten Sie: Bei der Digitalisierung von Daten können Fehler auftreten. Ordnungen der Philipps-Universität sind daher nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (Staatsanzeiger für das Land Hessen) veröffentlicht ist.

***) Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich**

Habilitationsordnung des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 22. Juli 1998

§ 1

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung vom Fachbereich vollzogen.

§ 2

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

§ 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen von der Bewerberin[1)] schriftlich bei der Dekanin zu beantragen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll,

b) ein Lebenslauf, der insbesondere genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit der Bewerberin enthält,

c) eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades oder einer gleichwertigen ausländischen Qualifikation,

d) ein Exemplar der Dissertation,

e) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,

f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,

g) ggf. der Nachweis über Durchführung von bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen,

h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,

i) bei einer Bewerberin, die nicht Mitglied oder Angehörige der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich 09 der Philipps-Universität angestrebt wird.

§ 5

(1) Die Dekanin prüft, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 gegeben sind.

(2) Die Dekanin und ggf. eine andere von ihr beauftragte Professorin oder eine Hochschuldozentin berichten dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann in Zweifelsfällen beschließen, daß die Bewerberin gehört wird. Der Fachbereichsrat kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen, wenn das Fachgebiet nicht im Fachbereich vertreten ist oder wenn der Fachbereichsrat die von der Bewerberin nach § 4 Abs. 2 i) angegebenen Gründe für nicht hinreichend erachtet. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Bewerberin bekanntzugeben.

(3) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet. Die Kommission besteht neben der Dekanin aus Vertreterinnen der Professorinnen (einschließlich der Hochschuldozentinnen), der Studentinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs im Verhältnis 4 : 1 : 2, die jeweils auf Vorschlag der Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat gewählt werden. Die Kommission wählt auf ihrer ersten Sitzung, zu der die Dekanin einlädt, die Vorsitzende aus dem Kreis der Professorinnen (einschließlich der Hochschuldozentinnen).

(4) Der Fachbereichrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreterinnen mit beratender Stimme hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.

(5) Die Aufgaben des Prüfungsamts gemäß § 22 Abs. 3 HUG nimmt die Dekanin wahr.

(6) Die Beratung und Abstimmung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens gem. Abs. 2, über die Habilitationsleistungen gem. § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 2, die Erklärung der Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, über die Entziehung des Habilitationsgrades gem. § 12 oder über die Umhabilitation gem. § 13 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung. Stimmberechtigt sind nur Professorinnen, Hochschuldozentinnen sowie Habilitierte aus anderen Gruppen. Abstimmungen gem. Satz 1 erfolgen in offener Abstimmung; es sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Richtigkeitsvermutung der Gutachten gem. § 8 Abs. 6, muß die Entscheidung erkennen lassen, auf welche fachwissenschaftlichen Gründe sie sich stützt.

(7) An Entscheidungen des Fachbereichsrates über Habilitationen können als Mitglieder des Fachbereichs alle hauptberuflich tätigen Professorinnen, Hochschuldozentinnen sowie Habilitierte aus anderen Gruppen, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies der Dekanin spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben; die Anzeige der Mitwirkung gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Ihnen werden die Unterlagen zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt wie den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich gemacht. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen. Die gem. § 8 Abs. 1 hinzugezogenen weiteren Personen wirken mit beratender Stimme mit; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Habilitandin keine Kenntnis von den von anderer Seite veröffentlichten Resultaten hatte.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

a) eine Habilitationsschrift (als Habilitationsschrift kann eine bereits publizierte Arbeit vorgelegt werden) oder

b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen der Bewerberin, ggf. ergänzt durch Gruppenveröffentlichungen einschließlich einer schriftlichen Darlegung ihres Anteils. Den Gruppenarbeiten sollen Erklärungen der übrigen Verfasserinnen darüber beigefügt sein, welche Beiträge zu den einzelnen Entwicklungsstadien und Bestandteilen der gemeinschaftlichen Arbeit die einzelnen Verfasserinnen geleistet haben. (Die Auswahl aus den Veröffentlichungen kann durch eine Zusammenfassung ergänzt werden.)

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(4) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistungen bei den Habilitationsakten.

§ 7

Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 8, 9 und 13 sind nichtöffentlich. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professorinnen, Hochschuldozentinnen und Habilitierte aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Im übrigen gilt § 5 Abs. 6.

§ 8

(1) Die Habilitationskommission soll zu ihrer Information mindestens eine auswärtige Gutachterin hinzuziehen. Sie muß dies tun, wenn ein Kommissionsmitglied dies wünscht. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

(2) Die Habilitationskommission kann einer Bewerberin jederzeit empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Solche Empfehlungen sind schriftlich zu begründen sowie in dieser Form der Bewerberin mitzuteilen. Die geänderten oder ergänzten schriftlichen Habilitationsleistungen sind innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen.

(3) Erklärt die Habilitandin der Dekanin schriftlich ihren Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als erfolglos beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens zwei Jahre nach dem Rücktritt gestellt werden.

(4) Die Habilitationskommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag enthalten muß, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen. Ablehnende Voten sind in jedem Fall mit Begründung schriftlich niederzulegen und in den Bericht aufzunehmen.

(5) Schlägt die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen vor, fordert die Dekanin die Habilitandin auf, für das Habilitationskolloquium drei Themen vorzuschlagen. Sie sollen nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden.

(6) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von vier Wochen für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die Professorinnen, Hochschuldozentinnen und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus; mindestens eine Woche soll in die Vorlesungszeit fallen. Die Termine sind von der Dekanin bekanntzugeben. Die Dekanin kann den von der Habilitationskommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Etwa eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(7) Der Bericht der Habilitationskommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung vom Fachbereichsrat entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Bewerberin bekanntzugeben.

(8) Die Habilitationskommission soll dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Bericht der Kommission dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

§ 9

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der von der Bewerberin vorgeschlagenen Themen aus. Der Habilitandin ist eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Habilitandin über das ausgewählte Thema (etwa 30 Minuten) und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion (etwa 60 Minuten) mit der Habilitandin. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.

(3) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen vom Fachbereichsrat nicht angenommen, so ist das schriftlich zu begründen, § 8 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend. Das Kolloquium kann auf Antrag der Habilitandin spätestens im folgenden Semester einmal wiederholt werden. Dabei soll der Fachbereichsrat die Auswahl eines anderen Themas beschließen. Im übrigen gelten für die Wiederholung des Kolloquiums die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder der Habilitandin vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. der Habilitandin vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Im Anschluß an die Abstimmung teilt die Dekanin der Habilitandin das Ergebnis des Beschlusses mit. Sie händigt der Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus.

(6) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus. Diese berechtigt zum Führen des Titels "Dr. phil. habil."

§ 10

Ist das Habilitationsverfahren erfolglos abgeschlossen worden oder wird nach Abschluß des Verfahrens sonst ein berechtigtes Interesse nachgewiesen, hat die Dekanin der Bewerberin auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11

(1) Der Habilitierten wird vom Fachbereich auf ihren Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin zu richten. Die Bezeichnung wird durch die Aushändigung einer von der Dekanin ausgefertigten Urkunde verliehen.

(2) Die Dekanin zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" der Universitätspräsidentin sowie dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst an.

(3) Die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang (2 Semesterwochenstunden in mindestens jedem 2. Semester) verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(4) Die Privatdozentin wird durch die Dekanin aufgefordert, ihre Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. In der Regel wird die Urkunde nach Abs. 1 im Anschluß an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

(5) Wenn die Privatdozentin ohne Zustimmung der Dekanin oder ohne nachgewiesenen wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert sie das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin ihre Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt die Dekanin durch Bescheid an die Betroffene fest, nachdem sie ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Die Dekanin informiert hierüber den Fachbereichsrat, die Universitätspräsidentin sowie das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(6) Die Privatdozentin kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin verzichten.

§ 12

Stellt der Fachbereich vor Aushändigung der Urkunde gem. §§ 9 Abs. 6, 13 Abs. 2 fest, daß die Habilitandin im Zusammenhang mit dem Habilitationsverfahren eine Täuschung, Drohung oder Bestechung begangen hat, so kann der Fachbereichsrat die Habilitationsleistungen für ungültig erklären. Er kann die Habilitation widerrufen, wenn sich das nachträglich ergibt. Mit dem Widerruf erlöschen gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent"; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung gem. Satz 1 bis 3 ist der Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist über das Verfahren sowie über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

§ 13

Eine Habilitation, die außerhalb der Philipps-Universität für ein gleichartiges Fachgebiet erlangt wurde, kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrats einer Habilitation am Fachbereich 09 gleichgestellt werden (Umhabilitation). Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent".

(2) Die Umhabilitation wird vom Fachbereichsrat aufgrund des Vorschlags einer Kommission gemäß § 5 Abs. 3 beschlossen. Über die vollzogene Umhabilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

(3) Für die Rechte und Pflichten der umhabilitierten Privatdozentin gilt § 11 und § 12 entsprechend.

§ 14

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereichs Allgemeine und Germanistische Linguistik und Philologie vom 13. August 1984 (ABl. 10/1984, S. 687) und die Habilitationsordnung des ehemaligen Fachbereichs Neuere deutsche Literatur und Kunstwissenschaften vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1/1984, S. 6) außer Kraft.

Marburg, 12. September 2000

Prof. Dr. Katharina Krause
Dekanin des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften

1)Die hier gebrauchten Personenbezeichnungen sind jeweils auf männliche und weibliche Personen bezogen zu verstehen.